

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Birk (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 6. September (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. September 2010) und **Antwort**

Welchen Nutzen und welche Risiken sieht der Senat beim elektronischen Personalausweis?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre kleine Anfrage wie folgt:

1. Für welche Dienstleistungen des Senats, der Bezirke und der nachgeordneten Behörden ist der elektronische Personalausweis (mit bzw. ohne elektronische Signatur) von Nutzen und inwiefern?

Zu 1: Der neue Personalausweis (nPA) bietet die Möglichkeit zur rechtssicheren Identifikation von Bürgerinnen und Bürgern bei der Kontaktaufnahme über das Internet (eID-Funktion). Daher können alle Dienstleistungen des Senats, der Bezirke und der nachgeordneten Behörden mit Hilfe der eID-Funktion des nPA genutzt werden, sofern eine eindeutige Identifikation (z.B. im Rahmen einer Antragstellung) erforderlich ist. Sofern die Kommunikation die Schriftform erfordert, kann dies unter Nutzung der (zukaufbaren!) qualifizierten Signatur medienbruchfrei und rechtssicher erfolgen.

2. Welche konkreten Neuerungen im Rahmen dieser Dienstleistungen sind unter Nutzung des elektronischen Personalausweises (mit bzw. ohne elektronische Signatur) kurz-, mittel- und langfristig geplant? Welche Investitionskosten insbesondere für die Anschaffung von eID-Servern und entsprechende Softwarelösungen werden dafür prognostiziert? Welche Einsparungen durch entsprechende Vereinfachung von Arbeitsabläufen werden erwartet?

Zu 2: Mit der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie wurde der Grundstein für ein umfassendes E-Governmentportal gelegt. Dieses Portal wird die technische Basis für die Umsetzung vieler Verwaltungsdienstleistungen (Anträge und Bewilligungen) in das Internet bilden. Die eID-Funktion des nPA sichert (ggf. erweitert um die qualifizierte elektronische Signatur) die rechtliche Basis für die Nutzung des Portals zur Antragstellung und Bescheiderteilung auf elektronischem Weg.

Ob für die Realisierung zusätzliche eID-Services benötigt werden, ist zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.

3. Welche Risiken sieht der Senat für die Datensicherheit und den Datenschutz allgemein und insbesondere im Rahmen der öffentlichen Nutzung des elektronischen Personalausweises und wie wird der Senat diesen Risiken begegnen?

Zu 3: Der Senat hält die Risiken in Bezug auf die Datensicherheit und den Datenschutz bei der Nutzung des elektronischen Personalausweises angesichts der damit verbundenen Vorteile für vertretbar. Das Sicherheitsniveau des neuen Personalausweises ist sehr hoch. Eine Nutzung der Online-Ausweisfunktion ist nur möglich, wenn man im Besitz des Ausweises ist, die sechsstellige geheime PIN kennt und zudem über ein entsprechendes Lesegerät verfügt. Das Ausspähen der PIN durch entsprechende Schadprogramme ist ohne den Ausweis selbst nutzlos. Die Nutzer/innen können mögliche Risiken eines Missbrauchs deutlich minimieren, wenn sie über ein entsprechend gesichertes Lesegerät mit eigener Tastatur (Pinpad) verfügen und im Übrigen das Sicherheitsniveau ihrer Rechner kontinuierlich auf dem neusten Stand halten, in dem sie neben einer aktuellen Firewall und leistungsfähigen Virenskannern regelmäßig die Sicherheitsupdates für das Betriebssystem einspielen. Die Möglichkeiten der Nutzung und der Erhöhung der Sicherheit werden in den Medien bereits verbreitet, so dass der Senat keine Veranlassung für weitere Maßnahmen sieht.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen werden gewahrt. Die Ausweisinhaber/innen behalten die volle Kontrolle über ihre persönlichen Daten und entscheiden selbst, ob und für welche Zwecke sie von den neuen Möglichkeiten des elektronischen Ausweises Gebrauch machen wollen.

4. Welche zusätzlichen Kosten werden für die BürgerInnen durch den elektronischen Personalausweis und dafür benötigte Hardware bzw. Software entstehen?

Zu 4: Die ab dem 1. November 2010 geltenden Personalausweisgebühren sind in § 1 Abs. 1 bis 4 der Personalausweisgebührenverordnung (PAuswGebV) geregelt und der

der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Bei der Gebührenfestlegung war zu berücksichtigen, dass § 31 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) zur Bestimmung der Gebührenhöhe das Kostendeckungsprinzip festlegt. Ein möglichst hoher Kostendeckungsgrad wird angestrebt. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass der Personalausweis als staatliches Pflichtdokument eine sozialverträgliche Kostenstruktur aufweisen muss.

Ausstellung von Personalausweisen ab 1. November 2010	
Antragstellende Person ab 24 Jahren	28,80 Euro (10 Jahre gültig)
Antragstellende Person unter 24 Jahren	22,80 Euro (6 Jahre gültig)
Ausstellung von Ausweisen für Bedürftige	Gebührenreduzierung im Ermessen der ausstellenden Behörde

Vorläufiger Personalausweis	10 Euro
Weitere Gebührenregelungen	
Ändern der Transport-PIN in 6-stellige persönliche PIN bei der Ausgabe oder Einschaltung der Online Ausweisfunktion bei der Vollendung des 16. Lebensjahres mit Setzen der persönlichen PIN	gebührenfrei
Nachträgliches Einschalten der Online-Ausweisfunktion	6 Euro
Ausschalten der Online-Ausweisfunktion	gebührenfrei
Ändern der PIN im Bürgeramt (z. B. PIN vergessen)	6 Euro
Ändern der Anschrift bei Umzügen	gebührenfrei
Sperren der Online-Ausweisfunktion im Verlustfall	gebührenfrei
Entsperren der Online-Ausweisfunktion	6 Euro

Die bislang geltende Gebührenregelung für die Ausstellung von Personalausweisen ergab sich aus § 8 des Landespersonalausweisgesetzes (LPAuswG). Gemäß Absatz 1 dieser Vorschrift wird für jede Ausstellung eines Personalausweises eine Gebühr nach § 1 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise in der jeweils geltenden Fassung erhoben –derzeit 8,00 Euro-; für die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises wird eine Gebühr von 14,00 Euro erhoben. Die erstmalige Ausstellung eines Personalausweises an Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist gebührenfrei. Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn der/die Gebührenpflichtige bedürftig ist.

Die Kosten für Hardware zur Nutzung der elektronischen Funktionen des Personalausweises durch Private unterliegen nicht der Einflussnahme des Senats, sondern der freien Marktorientierung. Die erforderliche Treiber-Software, die die Kommunikation zwischen dem Ausweis und dem Computer ermöglicht – der so genannte Bürgerclient –, ist ab November 2010 im Internet über das Personalausweisportal des Bundesministeriums des Innern erhältlich.

5 Wer trägt diese Kosten bei EmpfängerInnen von Transferleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Grundsicherung)? Wird der Berliner Haushalt dadurch belastet, und wenn ja, in welcher Höhe?

Zu 5.: Die Gebühren für die Ausstellung der Personalausweise sind in § 1 Abs. 1 bis 4 der Personalausweisgebührenverordnung (PAuswGebV) geregelt. Nach § 1 Abs. 6 PAuswGebV kann die Gebühr ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühr schuldet, bedürftig ist. Absatz 6 erlaubt der Personalausweisbehörde eine Gebührenermäßigung oder -befreiung zugunsten Bedürftiger. Die Bedürftigkeit ist dabei substantiiert darzulegen und von der Personalausweisbehörde im Rahmen ihrer Ermessensausübung zu prüfen. Eine Gebührenermäßigung oder eine Gebührenbefreiung kann zumindest dann entfallen, wenn die Kosten durch andere Sozialleistungen, die der/die Bedürftige vom Staat erhält, abgedeckt sind. Sie ist auch dann nicht erforderlich, wenn der/die Antragsteller/in nicht der Ausweispflicht unterliegt. Insoweit entspricht die ab November geltende Rechtslage den bisherigen Regelungen des Berliner Landespersonalausweisgesetzes und der Praxis.

Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) und SGB XII (Sozialhilfe) können demzufolge unter Vorlage Ihrer entsprechenden Bescheide einen Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. –befreiung für die Ausstellung ihres Personalausweises stellen.

Die Kosten für die Beschaffung der Hardware zur Nutzung der elektronischen Funktionen des Personalausweises werden bedürftigen Personen hingegen nicht durch öffentliche Leistungen erstattet.

Der Berliner Landeshaushalt wird durch die gebührenfreie Ausstellung von Personalausweisen an Bedürftige zukünftig höher belastet werden, da die an die Bundesdruckerei in jedem Fall abzuführenden Herstellungskosten (jetzt:7,24 Euro dann:22,80) gestiegen sind. Auch die bislang im Land Berlin für die Ausstellung von vorläufigen Personalausweisen erhobene Gebühr in Höhe von 14,00 Euro wird dann auf 10,00 Euro gesenkt werden. Auch hierdurch treten Einnahmeausfälle ein. Haushaltsentlastend wird der Umstand sein, dass ab November 2010 keine gebührenfreie Erstaussstellung eines Personalausweises an 16- bis 21-Jährige vorgesehen ist. Eine genaue Haushaltsprognose kann hierzu nicht gegeben werden.

6 Wie wird der Senat in Zusammenarbeit mit den Bezirken die Berliner Bevölkerung über den elektronischen Personalausweis und die damit verbundenen Chancen, Risiken, zusätzlichen öffentlichen Dienstleistungen und die individuellen Vor- und Nachteile informieren und welche Kosten werden für diese Informationsbereitstellung prognostiziert?

Zu 6.: Der im Zusammenhang mit der Einführung des nPA auch rechtlich vorgegebenen Informationspflicht wird durch die Ausgabe einer Broschüre des Bundesinnenministeriums gefolgt. Die Stückkosten hierfür betragen 0,20 € bei einem Jahresbedarf von ca. 400.000 Stück ergeben sich jährliche Kosten von 80.000,--€

Diese Broschüre bildet eine hinreichende Basis für die Information und Aufklärung über den Umgang mit den vielfältigen Funktionen des nPA. Dabei stehen Funktions- und Einsatzaspekte im Vordergrund. Weiterführende Informationen sind im Internet verfügbar. Die o.g. Broschüre enthält entsprechende Verweise.

Zurzeit wird davon ausgegangen, dass sich keine weiterführenden Fragestellungen zum Einsatz des nPA im Zusammenhang mit dem geplanten E-Governmentportal ergeben werden.

Berlin, den 27. September 2010

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Oktober 2010)